# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1043/79 DER KOMMISSION

**vom 28. Mai 1979**

**zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 803/79 (4), wurden Verkaufspreise für Rindfleisch aus den Beständen der Interventionsstellen festgesetzt.

Es erscheint zweckmäßig, den Verkauf der ältesten Fleischsorten vorrangig zu bestimmen.

Die Verkäufe nach Verordnung (EWG) Nr. 295/79 (5) sind auf das Fleisch beschränkt, das vor dem 31. Dezember 1978 übernommen wurde, und es erscheint angebracht, weiteres Fleisch zum Verkauf zur Verfügung zu stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 wird wie folgt ergänzt :

„*Artikel 1a*

Die Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten eingelagert war.

Sie dürfen in keinem Fall Fleisch verkaufen, das sie nach dem 31. März 1979 übernommen haben."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 102 vom 25. 4. 1979, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 31.